

Walter Müller, *Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung* (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sonderband 22), Sigmaringen 1976, Jan Thorbecke, 130 S., DM 32. — Als letztes Werk des 1975 verstorbenen Vf. befaßt sich der vorliegende Band in seinen das MA betreffenden Teilen mit der Rolle, die das Ergreifen des Richterstabes bei Übereignungen vor Gericht spielte. Der den Rechtsvorgang konstituierende Stabritus wird in den begleitenden Urkunden seit der Mitte des 14. Jh. mit zunehmender Genauigkeit protokolliert und ist nach Ansicht des Vf. mancherorts bis in die neueste Zeit wesentliches Element des gerichtlichen Vollzugs von Güterübereignungen. Für den Ritus des Gelübdes an den Stab (Versprechen der Urteilserfüllung, Wahrheitsversprechen u. a.) ist die Ausbeute an Informationen für die Zeit vor 1500 gering. B. F.

Reinhold Kaiser, *Münzprivilegien und bischöfliche Münzprägung in Frankreich, Deutschland und Burgund im 9.—12. Jahrhundert*, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 63 (1976) S. 289–338, gibt einen konzentrierten Überblick über die Verleihungen des Münzrechts an Bischöfe seit dem 9. Jh. und über die Ausübung dieses Rechts und leistet damit einen Beitrag zum Verständnis der verfassungsrechtlichen Stellung des Episkopats. Dabei zeigen sich Unterschiede in den drei getrennt untersuchten Reichen, die im wesentlichen durch die ungleiche Stärke des Königtums und der regionalen Herrschaftsträger bedingt sind. So erhalten im westfränkisch-französischen und im burgundischen Raum Bischöfe nach der Mitte des 10. Jh. aufgrund der Schwäche des Königtums nur noch vereinzelt Münzprivilegien, oder sie können sich gegen die konkurrierenden weltlichen Gewalten nicht durchsetzen. Anders im Osten, wo im Rahmen des ottonisch-salischen Reichskirchensystems auch das Münzrecht gerade an Bischöfe verliehen wurde. W. H.

C. Godefroid, *L'avouerie de la cathédrale Saint-Lambert de Liège, dite avouerie de Hesbaye, du X^e au milieu du XIV^e siècle, Le moyen âge* 81 (1975) S. 371–406, untersucht Herkunft, Namen und Aufgaben der Vögte der Kathedrale von Lüttich. Deren wichtigste Befugnisse lagen im militärischen Bereich, wo sie als Bannerträger und als Befehlshaber der Milizen von Lüttich fungierten; außerdem spielten sie im Rechtswesen der Stadt eine Rolle, die jedoch aus den Quellen nicht ersichtlich wird. Seit der 2. Hälfte des 12. Jh. stammten die Inhaber des Amtes aus den vornehmsten Familien der Umgebung. Als der Vogt aber im Laufe des 13. Jh. seine militärischen Aufgaben einbüßte, wurde die Vogtei eine bloße Quelle von Einkünften. Die Ursprünge des Amtes bleiben noch zu untersuchen, ebenso die Zusammenhänge mit ähnlichen Einrichtungen in Utrecht und Köln. W. H.

Onofrio Ruffino, *Ricerche sulla condizione giuridica degli eretici nel pensiero dei Glossatori*, Rivista di storia del diritto italiano 46 (1973, erschienen 1975) S. 30–190. — Die weitgespannte Aufgabe, die Stellung der Ketzer im Denken der zivilistischen Glossatoren zu untersuchen, ist von der Rechtsgeschichte bisher zweifellos etwas vernachlässigt worden. Der Versuch des Vf., dieses Thema wenigstens auf Grund der gedruckten Quellen einmal systematisch zu bearbeiten, ist daher sehr zu begrüßen. Nach einem Überblick über die von den Glossatoren herangezogenen Rechtsquellen skizziert der Vf. die Ketzerbewegung im 12. und 13. Jh. und legt ausführlich dar, was die Glossatoren zur Definition des Verbrechens der Häresie, zu seiner Bestrafung, zu den sonstigen mit ihm verbundenen Tatbeständen und zur Rückkehr des Ketzers zum rechten Glauben geäußert haben. H. M. S.